



Hagelschutzkonsortium
Condifesa Bolzano



Hagelversicherung

Bedingungen und Termine 2021



Hagelschutzkonsortium
Condifesa Bolzano



Kontakt

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 0471 256028

info@hagelschutzkonsortium.com

www.hagelschutzkonsortium.com



Versicherungstarife:

siehe Internetseite

www.hagelschutzkonsortium.com



finanziert von der Europäischen Union

Impressum










Herausgeber:
Landeskonsortium für den Schutz
der Landwirtschaftlichen Kulturen
vor Witterungsunbilden Südtirol

Grafik und Layout:
effektiv des Wolfgang Prast
www.effektiv.it

Fotos: Archiv Hagelschutzkon-
sortium, Adobe Stock Foto

Druck: Fotolitho Varesco
www.varesco.it

Inhalt

	1 Hagelversicherung 2021	4
	2 Voraussetzungen für die geförderte Polizza	5
	2.1 Handelskammereintragung & zertifizierte E-Mail PEC	
	2.2 LAFIS-Flächenbogen	
	2.3 Mitgliedschaft beim Hagelschutzkonsortium	
	2.4 Mandat bei landwirtschaftlichem Dienstleistungszentrum CAA-Büro	
	3 Gesuchstellung	6
	3.1 Interessenserklärung zur Gesuchstellung 2021 „Manifestazione“	
	3.2 Individueller Versicherungsplan PAI und Standardwert „Standard Value“	
	3.3 Vorfinanzierung des EU-Beitrages	
	4 Das Versicherungszertifikat	7
	4.1 Flächenangaben	
	4.2 Sortenangaben & Preise	
	4.3 Produktionsgemeinde und Versicherungsmodell	
	5 Die Versicherung	8
	5.1 Typen und Versicherungsmodelle	
	5.2 Versicherungstyp PLURI	
	5.3 Versicherungstyp MULTI	
	5.4 Solidarität Fonds des Hagelschutzkonsortiums	
	5.5 Versicherung der Ernte unter Hagelnetz	
	5.6 Die Kombination von Flächen mit und ohne Hagelnetz	
	5.7 Hagelnetzmontage während der Versicherungskampagne	
	5.8 Versicherung der Hagelnetzstruktur	
	5.9 Versicherung der Ertragsanlagen	
	5.10 Versicherung der Ernte unter Frostberegnung	
	6 Die Bedingungen	10
	6.1 Versicherbare Produkte	
	6.2 Beginn der Garantien	
	6.3 Fälligkeit der Versicherungsprämien	
	6.4 Änderung bereits abgeschlossener Verträge	
	6.5 Verminderung der versicherten Menge	
	6.6 Versicherungsabschluss nach Eintreten eines Schadens	
	6.7 Selbstbehalt	
	6.8 Selbstbehalt beim Weinbau	
	6.9 Selbstbehalt bei Kirschen und Marillen	
	6.10 Maximale Auszahlung	
	6.11 Qualitätsverlust bei Weintrauben	
	6.12 Ausputzen der Weintrauben	
	6.13 Versicherungspreise und Standardwerte „Standard Value“	
	7 Die Schätzung	12
	7.1 Meldung eines Schadens	
	7.2 Ergebnis der Schadensschätzung	
	7.3 Schätzungsergebnis ohne Unterschrift des Versicherten	
	7.4 Berufungsschätzung	
	7.5 Kosten der Berufungsschätzung	
	7.6 Ergebnis der Berufungsschätzung	
	7.7 Nicht akzeptierte Schätzung ohne Berufungsschätzung	
	7.8 Berechnung der Schadensvergütung	
	7.9 Auszahlung der Schadensvergütung	
	Schätztabelle	14
	Überblick Versicherungsmodelle	15



1

Hagelversicherung 2021

Vom 4. März bis 31. Mai kann versichert werden.

Auch wenn die Vorbereitungen für die Hagelversicherungskampagne 2021 noch nicht endgültig abgeschlossen sind, kann seit 4. März versichert bzw. Deckungen in Anspruch genommen werden. Ebenso wie im Jahr 2020 können auch heuer wieder EU-Mittel zur Förderung der Hagelversicherung beansprucht werden. Die gemeinsame Agrarpolitik GAP 2015/2020 mit den EU-VO 1305/2013 Art.37 und 1308/2013 Art. 49, sowie dem „Omnibus Gesetz“ EU-VO 2393/2017 sehen für die Hagelversicherung in den nächsten Jahren jährliche Beiträge vor. Für alle landwirtschaftlichen Produkte (Obst, Gemüse, Weintrauben u.a.) kann, bei

Einhaltung der Schadensschwelle von 20%, ein maximaler Beitrag auf die anerkannten Kosten von 70% beansprucht werden. Bei Versicherungen für Strukturen – Hagelnetzen und Ertragsanlagen – wird ein maximaler Beitrag auf die anerkannten Kosten von 50% gewährt.



Voraussetzungen für die geförderte Polizza

Um über die geförderte Versicherungspolizza in den Genuss der EU-Förderung zu kommen muss der landwirtschaftliche Betrieb vor Versicherungsabschluss folgende Voraussetzungen erfüllen:



2.1

Handelskammereintragung & zertifizierte E-Mail PEC

Alle Betriebe müssen zudem eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und diese bei der Agentur der Einnahmen, sowie in der Handelskammer als primäre oder sekundäre Tätigkeit gemeldet haben. Die **zertifizierte E-Mail-Adresse PEC** und die **Eintragung in das Handelsregister (REA)** sind zwingend notwendig. Die dementsprechende E-Mail-Adresse PEC muss uns sowie der Handelskammer gemeldet werden. Wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre Steuerberatungsstelle bzw. Wirtschaftsberater.

2.2

LAFIS-Flächenbogen

Landwirte, die eine geförderte Polizza abschließen möchten, müssen im Obstbaukataster LAFIS eingeschrieben sein und die zu versichernden Kulturarten müssen als solche im LAFIS-Flächenbogen korrekt eingetragen sein.

Zum Beispiel: Möchten sie 1.000 m² Birnen versichern müssen auch 1.000 m² Birnen im LAFIS eingetragen sein.

2.3

Mitgliedschaft beim Hagelschutzkonsortium

Um über die Sammelpolizza des Hagelschutzkonsortiums die Versicherung abschließen zu können muss der landwirtschaftliche Betrieb Mitglied beim Konsortium sein. Die mit den Versicherungsgesellschaften ausgearbeitete Sammelpolizza erfüllt alle Voraussetzungen, um Zugang zu den EU-Förderungen zu erhalten. Zudem übernimmt das Hagelschutzkonsortium die Übermittlung der vom Versicherten abgeschlossenen Versicherungszertifikate in telematischer Form an die Zahlstelle AGEA und finanziert die zu erwartenden EU-Beiträge vor. Weiteres ist das Konsortium als Versicherungsnehmer und Vertragspartner mit der Gesellschaft erste Anlaufstelle für Informationen zu den Versicherungsmodellen und zu den Schadenserhebungen.

2.4

Mandat bei landwirtschaftlichem Dienstleistungszentrum CAA-Büro

Da die Gesuchstellung zur geförderten Polizza in telematischer Form erfolgen muss, muss diese über ein landwirtschaftliches Dienstleistungszentrum CAA-Büro eingereicht werden. In Südtirol ist dies die **Bauernbund Service GmbH** und **Impresa Verde der Coldiretti**. Über das CAA-Büro muss vor Versicherungsabschluss die „Intensivserklärung zur Gesuchstellung 2021“ eingereicht werden.



Gesuchstellung

Für das Jahr 2021 können EU-Mittel zur Förderung der Hagelversicherung in der Höhe von max. 70% der anerkannten Kosten für alle Versicherungsmodelle – ausgenommen Strukturen, hier sind es max. 50% - beansprucht werden. Die EU-Beiträge werden direkt an die versicherten Landwirte ausbezahlt. Die Anträge müssen somit vom Landwirt selbst direkt über das landwirtschaftliche Dienstleistungszentrum – CAA-Büro Ihres Vertrauens an die Zahlstelle AGEA in Rom gerichtet werden.

3.1

Interessenserklärung zur Gesuchstellung 2021 „Manifestazione“

Vor Versicherungsabschluss muss die Interessenserklärung zur Gesuchstellung über das CAA-Büro Ihres Vertrauens eingereicht werden:

- Für all jene Mitglieder, welche im Jahr 2019 und/oder 2020 eine Hagelversicherung abgeschlossen haben und noch Mitglied beim Hagelschutzkonsortium sind, wird die Interessenserklärung bereits von den beiden Südtiroler CAA-Büros erstellt.
- Landwirte, die nicht Mitglieder des Hagelschutzkonsortiums sind oder jene die 2019 und 2020 keine Hagelversicherung abgeschlossen hatten, sowie Hofübernehmer oder Start-Up-Betriebe **müssen** vor Abschluss der Versicherung die Interessenserklärung direkt beim zuständigen CAA-Büro einreichen und sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung setzen.
- Landwirte, die ihre Gesuchstellung über ein CAA-Büro außerhalb der Provinz Bozen abwickeln, **müssen selbst** direkt beim CAA-Büro ihres Vertrauens die Interessenserklärung (Manifestazione d'Interesse) einreichen.

3.2

Individueller Versicherungsplan PAI und Standardwert „Standard Value“ *

Mit dem nationalen Risiko Management Plan für die Landwirtschaft (PGRA) 2021 wurde die Beitragsberechnung und demzufolge die Beitragsgewährung vereinfacht. Anstatt den Förderbeitrag auf die durchschnittlich produzierte Menge der letzten 3 Jahre oder der letzten 5 Jahre, abzüglich des höchsten und niedrigsten Wertes zu berechnen, wur-

den für alle Kulturgruppen laut Anlage 1 des PGRA 2021 sogenannte Standardwerte je Ha definiert. Liegt der versicherte Wert eines Produktes innerhalb dieses Standardwertes (Euro/ha) erhält der Landwirt den vorgesehenen Förderbeitrag in Höhe von max. 70% ausbezahlt, sofern die veranschlagten Fördergelder 2021 auf nationaler Ebene ausreichen. Sollten diese nicht ausreichen wird der max. Fördersatz (%) an die Verfügbarkeit der Fördergelder angeglichen.

Aktuellen Angaben des Ministeriums/ISMEA zufolge bildet der individuelle Versicherungsplan (PAI) weiterhin die Grundlage zur Beitragsberechnung. Während bis 2020 neben den zu versichernden Flächen auch die geförderten Höchstmengen erklärt werden mussten, soll der Landwirt nun, neben den zu versichernden Flächen, nur mehr den zu versichernden Gesamtwert (Euro) erklären. Dieser sollte im Idealfall innerhalb des sogenannten Standardwertes (Euro/ha) liegen. **Andernfalls müssen die Kosten für den Anteil des versicherten Wertes, welcher über den Standardwert hinaus versichert wird, vom Versicherten selbst getragen werden, sofern es nicht gelingt den höher versicherten Wert mittels geeigneter Dokumentation zu belegen.**

Das Landwirtschaftsministerium / ISMEA verspricht, dass Landwirte, welche eine höhere Produktion je Ha haben, als jene laut Standardwert (Euro/ha) gefördert wird, die Möglichkeit erhalten der Gesuchstellung, sprich dem PAI 2021 die notwendige Dokumentation (Anlieferungsdaten, Lieferschein, sowie Verkaufsrechnungen) beizulegen. Gelingt es somit den höher versicherten Wert ausreichend zu dokumentieren sollen auch diese Landwirte den max. Förderbeitrag, berechnet auf die effektiven Versicherungskosten, gefördert erhalten. Zum Nachweis der Erntemengen sollen laut aktuell vorliegenden Informationen, die bisherigen Regeln des PAI gelten:

- **Nachweis Menge:** Es wird der Mittelwert (dz/ha) aus den jeweiligen Erntemengen der letzten 3 Jahre oder der letzten 5 Jahre, abzüglich des höchsten und niedrigsten Wertes gebildet.
- **Nachweis Verkaufspreis:** Es wird der Mittelwert (Euro) aus den jeweiligen Verkaufspreisen betreffender Produktion der letzten 3 Jahre oder der letzten 5 Jahre, abzüglich des höchsten und niedrigsten Wertes gebildet.

Das Hagelschutzkonsortium empfiehlt, wo möglich, mit dem versicherten Wert innerhalb des von ISMEA vorgegebenen Standardwertes zu bleiben und nur im Extremfall über den Standardwert hinaus zu versichern. Dies deshalb, da diese Fälle und die vorgelegte Dokumentation im Einzelnen durch die Kontrollorgane der

Zahlstelle AGEA geprüft werden und somit eine Verzögerung der Auszahlung des Beitrags zu erwarten ist. Auch sollte in diesen Fällen mit einer Erhöhung der Kosten für die Gesuchstellung aufgrund des höheren Aufwandes gerechnet werden.

Die wichtigsten sogenannten Standardwerte-Werte werden unter www.hagelschutzkonsortium.com veröffentlicht oder sind allgemein im Web-Tool des Ministeriums (ISMEA) einsehbar: <http://assincampo.ismea.it>



* Die Angaben zur Abwicklung und Darlegung der Dokumentation für den über den Standardwert versicherten Wert in Punkt 3.2 wurden anhand der zum 28.02.2021 vorliegenden Informationen durch ISMEA, MIPAAF u.a. nach bestem Wissen und Gewissen abgefasst. Das Hagelschutzkonsortium übernimmt keine Haftung für eventuelle nachträgliche Änderungen durch die zuständigen Behörden betreffend die Art der Dokumentation, der Abwicklung und der Kontrolle der vorgelegten Dokumentation während der Gesuchstellung.

3.3

Vorfinanzierung des EU-Beitrages

Auch für 2021 sieht das Hagelschutzkonsortium die Vorfinanzierung des EU-Beitrages für seine Mitglieder vor. Wie in den vergangenen Jahren wird das Konsortium voraussichtlich innerhalb 15. November 2021 (sofern vom Ministerium in Rom nicht anders verlangt) die volle Versicherungsprämie an die Versicherungsgesellschaften überweisen und den Anteil von 70% (für Strukturen 50%), welche die Mitglieder als EU-Beitrag zu erwarten haben vorfinanzieren.

Durch die Annahme der Bedingungen im „Zusatzblatt zur Hagelversicherung“ verpflichtet sich das Mitglied unmittelbar nach Eingang des EU-Beitrages den vorfinanzierten Betrag im vollen Umfang an das Konsortium zurück zu bezahlen. Die Rückzahlung des vorfinanzierten Betrags wird auch dann fällig, wenn kein oder lediglich ein reduzierter Beitragsanspruch festgestellt wird, Unregelmäßigkeiten bei der Gesuchstellung und Abfassung der Polizen festgestellt werden, aber auch wenn eine „RIE-SAME“ vorgemerkt wurde, diese aber noch nicht abgeschlossen ist. Selbes gilt auch für die Versicherungskosten, welche durch den versicherten Wert entstehen, welcher über den, vom Ministerium/ISMEA definierten Standardwert, hinaus versichert werden.

Das Hagelschutzkonsortium wird die Mitglieder schriftlich über die Auszahlung des EU- Beitrages informieren und den Bankerlagschein („Freccia“), mit dem genauen Betrag der Rückzahlung, beilegen. Im vergangenen Jahre hat die Zahlstelle AGEA ein Großteil der Fördergelder der Jahre 2015 bis 2019 ausbezahlt.

4

Das Versicherungszertifikat

Um in den Genuss des vollen Beitrages zur Hagelversicherung zu kommen ist es notwendig, dass die Versicherungszertifikate korrekt ausgefüllt sind.

Besonders die Flächenangaben müssen dem LAFIS-Flächenbogen und den Daten des Obstbaukatasters entsprechen und sollten nach Versicherungsabschluss für das laufende Jahr nicht mehr geändert werden. Zudem sollten die korrekten Sortenbezeichnungen, die korrekten Katasterdaten, die Baumanzahl und demzufolge auch die versicherbaren Mengen angegeben werden. Weiters gilt: innerhalb einer Produktionsgemeinde muss die gesamte Fläche eines versicherbaren Produktes versichert werden.



4.1

Flächenangaben

Dadurch, dass laut EU-Richtlinie 1305/2013, 1308/2013 und 2393/2017 die gesamte Ernte eines Produktes innerhalb der Produktionsgemeinde versichert werden muss, sind die Flächenangaben im Versicherungszertifikat gerade für die Beitragsberechnung ein wesentlicher Bestandteil. Hier kann schon eine Abweichung von 1% zu Beitragskürzungen führen. Wir empfehlen daher Folgendes zu beachten:

- Spätestens vor Versicherungsabschluss sollte der LAFIS-Flächenbogen aktualisiert werden. (z.B. Pachtflächen, Kulturänderungen und Flächenübertragungen müssen gemeldet werden)
- Das amtliche Obstbaukataster LAFIS muss vor Versicherungsabschluss überprüft und gegebenenfalls richtiggestellt werden. **Besonders Flächen mit oder ohne Hagelnetz müssen korrekt vermerkt sein.**
- **Bringen Sie zum Versicherungsabschluss unbedingt den aktuellen LAFIS-Flächenbogen, das neue amtliche Obstbaukataster oder die Weinbaukartei mit.**

4.2

Sortenangaben & Preise

Mit den Sortenangaben hängen auch die versicherbaren Preise zusammen, welche durch die Einführung des „Standard Value“ nun Bestandteil der Versicherungskonvention sind und dort festgelegt wurden.

- **Biologisch bewirtschaftende Betriebe** haben die Möglichkeit ihre Produktion (anerkannte BIO-Ware A) mit einem höheren Preis zu versichern. Dieser ist um 50% höher als jener im konventionellen Anbau. Auf dem Zertifikat muss dementsprechend die Sorte als Biologisch gekennzeichnet werden und dem Zertifikat ist die Bestätigung der Biozertifizierungsstelle beigelegt werden.

In einem Zertifikat können nur biologisch bewirtschaftete Partien oder nur konventionell bewirtschaftete Partien versichert werden, niemals aber in Kombination. **Wir empfehlen BIO-Umstellungsware nur zu den konventionell gültigen Preisen zu versichern, andernfalls sind Beitragskürzungen in Kauf zu nehmen.**

- **Hügelware Golden und Stark Delicious**, welche sich über 350 m ü.d.Meer befinden können ebenfalls mit einem höheren Preis versichert werden. Bei Verwendung des höheren Preises erklärt das Mitglied durch seine Unterschrift, dass sich das Grundstück auf mindestens 350 m Meereshöhe befindet.

4.3

Produktionsgemeinde und Versicherungsmodell

Besonders wichtig ist, dass auf dem Zertifikat auch die richtige Produktionsgemeinde aufscheint. Als Produktionsgemeinde versteht sich die Verwaltungsgemeinde, in welcher sich die zu versichernde Fläche befindet.

Da aus mehreren Versicherungsmodellen (siehe Punkt Typen und Versicherungsmodelle) gewählt werden kann und davon auch die Versicherungsprämie abhängt muss das Modell im Zertifikat korrekt angeführt sein.

Die Versicherung

Das Hagelschutzkonsortium hat auch in diesem Jahr mit den Gesellschaften die Versicherungsmodelle zur geförderten Polizza ausgearbeitet und die Bedingungen dazu in der Sammelpolizza festgeschrieben. Die Sammelpolizza und die Prämiensätze werden mit Beginn der Versicherungskampagne auf unserer Internetseite www.hagelschutzkonsortium.com veröffentlicht. Die Sammelpolizza aber auch der Nationale-Risiko-Management-Plan PGRA 2021 sieht vor, dass auch in diesem Jahr wieder sämtliche landwirtschaftliche Produkte in gewohnter Weise ausreichend gegen einen Ernteausschlag versichert werden können. Auch für die Strukturen wie Hagelnetze oder jene der Ertragsanlagen werden wieder eigene Versicherungsmodelle angeboten.



5.1

Typen und Versicherungsmodelle

Im Zusammenhang mit der allgemein geförderten Polizza sind mehrere Versicherungstypen möglich, für welche in der Regel eine Schadensschwelle von 20% einzuhalten ist und dementsprechend eine öffentliche Förderung von max. 70% vorgesehen ist. Mit der Versicherungskampagne 2020 ist es nicht mehr möglich, neben der klassischen geförderten Polizza, auch einen privaten Zusatzvertrag (Modell B/M60), welcher Schäden unter der Schadensschwelle vergütet, abzuschließen. Aus diesem Grund hat sich das Hagelschutzkonsortium bemüht die Bedingungen zur Schadensliquidierung für Hagel und Starkwind bei der geförderten Polizza im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten anzupassen. Die vom Hagelschutzkonsortium angebotenen Versicherungstypen sind wieder die PLURI und die MULTI:

5.2

Versicherungstyp PLURI

Die Mehrgefahrenversicherung laut Art. 3, Absatz 1.c. des PGRA 2021 deckt 4 Garantien ab: Davon die vier als häufig auftretenden Garantien „Avversità frequenza“ – Schneedruck, Starkregen, Hagel und Starkwind. Die „PLURI“ ist also für jene Betriebe interessant, welche sich rein gegen Hagel und Starkregen versichern möchten.

Folgende Versicherungsmodelle können bei der PLURI abgeschlossen werden:

- **B70:** Das Modell 70 kann für alle Produkte abgeschlossen werden, besteht rein aus der klassischen geförderten Polizza Typ PLURI und ist die kostengünstigste Variante seines Typs.
- **B80:** Das Modell 80 kann für alle Produkte abgeschlossen werden und beinhaltet neben dem Abschluss der geförderten Polizza Typ PLURI, auch eine Risikodeckung durch den Solidaritäts-Fonds des Hagelschutzkonsortiums.

5.3

Versicherungstyp MULTI

Die Globale Mehrgefahrenversicherung laut Art. 3, Absatz 1.a. des PGRA 2021 deckt 9 Garantien ab: Davon die drei katastrophalen Garantien „Avversità catastrofali“ – Überschwemmung, Trockenheit und Frost, die vier als häufig auftretenden Garantien „Avversità frequenza“ – Schneedruck, Starkregen, Hagel und Starkwind, sowie die Zusatzgarantien „Avversità accessorie“ – Sonnenbrand und Temperaturschwankungen. Wer sich also gegen Frost versichern möchte, muss eine „MULTI“ abschließen.

Folgende Versicherungsmodelle können bei der MULTI abgeschlossen werden:

- **M70:** Das Modell 70 kann für alle Produkte abgeschlossen werden, besteht rein aus der klassischen geförderten Polizza Typ MULTI und ist die kostengünstigste Variante seines Typs.

tigste Variante seines Typs.

- **M80:** Das Modell 80 kann für alle Produkte abgeschlossen werden und beinhaltet neben dem Abschluss der geförderten Polizza Typ MULTI, auch eine Risikodeckung durch den Solidaritäts-Fonds des Hagelschutzkonsortiums und deckt Schäden durch Frost voll ab.

5.4

Solidaritätsfonds des Hagelschutzkonsortiums

Das Ziel des Solidaritätsfonds des Hagelschutzkonsortiums ist es Schäden bzw. einen Teil der Schäden, deren Deckung auf Grund der nicht erreichten Schadensschwelle von der Versicherung ausgeschlossen sind und die von den versicherungsgegenständlichen Witterungsunbilden herrühren, zu vergüten. Der Fonds schreitet also für jene Parteien ein, die einen Schaden von mehr als 20% für reine Schäden durch Hagel und Starkwind, sowie 30% bei Schäden durch Frost und anderen Garantien aufweisen, aber der durchschnittliche Schaden pro Produkt, Betrieb und Gemeinde in Summe die Schadensschwelle von 20% nicht überschreitet und demzufolge dem Mitglied der Anspruch auf Schadensvergütung aus der abgeschlossenen Versicherungspolizza verwehrt bleibt. Eine Schadensvergütung erfolgt nach Abzug des Selbstbehaltes – siehe Tabelle Selbstbehalt – in der Höhe der maximalen Schadensvergütung. Die Höhe der maximalen Schadensver-

gütung an die teilnehmenden Mitglieder wird jährlich vom Verwaltungsrat anhand der Verfügbarkeit des Fonds und nach Abschluss der Schadenserhebung festgelegt. Ebenso werden vom Verwaltungsrat jährlich die Beitragszahlungen zu Lasten des Mitgliedes, die zur Ausstattung des Fonds dienen, definiert.

Die Versicherungsmodelle B80 und M80 sehen verpflichtend eine Teilnahme des Versicherten am Solidaritätsfonds vor.

5.5

Versicherung der Ernte unter Hagelnetz

Der Landwirt hat die Möglichkeit seine Flächen und somit seine Ernte unter Hagelnetz zu versichern. Wie von der EU-Richtlinie 1305/2013, 1308/2013 und 2393/2017 vorgesehen muss die gesamte Ernte eines Produktes innerhalb der Produktionsgemeinde versichert werden. Das heißt, **wenn unter Hagelnetz versichert wird muss die gesamte Produktion versichert werden**, es ist nicht möglich nur einen Teil der Produktion unter Hagelnetz zu versichern. Die Absicherung der Ernte unter Hagelnetz erfolgt mit einem geringeren finanziellen Aufwand und bietet dem Landwirt die Möglichkeit auch das Restrisiko ab zu sichern. Nämlich dann, wenn die Netze geschlossen sind um während des Blütezeitraumes den Bienenflug zu erleichtern, die Zellteilungsphase nach der Befruchtung zu begünstigen oder um kurz vor Erntebeginn die Färbung der Äpfel zu erleichtern und den Raubvögeln die Jagd nach Schadtieren zu ermöglichen.

Die Hagelnetze können konkret:

- Bis 15. Mai können die Netze geschlossen bleiben – ab 16. Mai muss abgedeckt sein.
- Bei Anlagen die sich über 850m ü.d.Meer befinden können die Netze bis zum 31. Mai geschlossen bleiben – ab 1. Juni muss abgedeckt sein.
- 10 Tage vor Erntebeginn können die Netze wieder geschlossen werden. Das Datum des Erntebeginns wird von den OG-Diensen im Einzugsgebiet VOG und von VI.P in deren Einzugsgebiet definiert.

Diese Regelung erlaubt dem Mitglied im Sinne des Risikomanagements eine flexiblere Handhabung beim Öffnen und Schließen der Hagelnetze mit gleichzeitiger größtmöglicher Absicherung der Ernte.

5.6

Die Kombination von Flächen mit und ohne Hagelnetz

Nachdem die Obst- und Weinbauflächen unter Hagelnetz als jeweils eigenes Produkt eingestuft wurden, erlaubt uns diese Regelung die Ernte unter Hagelnetz nicht zwingend zu versichern. Es ist somit möglich die Ernte außerhalb des Hagelnetzes zu versichern und jene unter Netz nicht. **Einzige Bedingung: Die Fläche, welche nicht versichert wird, da sie unter Hagelnetz ist, muss als Fläche mit Hagelnetz vor Versicherungsabschluss im neuen amtlichen Obstbaukataster korrekt eingetragen sein** (tolerierte Flächenabweichung von 1%).

5.7

Hagelnetzmontage während der Versicherungskampagne

Generell müssen Flächen, welche zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses **kein** Hagelnetz montiert haben mit einem Versicherungsprodukt „**ohne Hagelnetz**“ versichert werden. Wurde aber innerhalb der Versicherungskampagne (31. Mai 2021) ein Netz montiert und **korrekt** im neuen amtlichen Obstbaukataster LAFIS **eingetragen**, kann eine nachträgliche Anpassung des Versicherungsnachweises nur dann vorgenommen werden, sofern innerhalb derselben Produktionsgemeinde bereits Flächen **mit und ohne Hagelnetz** von Anfang an versichert wurden: In diesem Fall kann die Integrierung der betreffenden Fläche in den bestehenden Versicherungsnachweis „mit Hagelnetz“ beantragt werden. (Versicherte Mengen, Sorte und Preis bleiben unverändert).

In allen anderen Fällen bleiben die abgeschlossenen Versicherungszertifikate unverändert – also mit dem Produkt „**ohne Hagelnetz**“ versichert.

Alle diese Änderungen müssen vorab schriftlich unter Angabe des Änderungsgrundes, des Datums der Montage des Hagelnetzes, sowie einer Kopie der betreffenden Versicherungszertifikate (abgeändertes und neues Zertifikat) dem Hagelschutzkonsortium mitgeteilt werden. Sonderfälle werden von Fall zu Fall mit der betreffenden Versicherungsgesellschaft abgeklärt.

5.8

Versicherung der Hagelnetzstruktur

Mit einem Betrag von **60 bis 90 € pro ha**, bei einem versicherten Wert von 8.000 bis 12.000 €/ha, das entspricht einem Prämien-satz von ca. 0,77 % zu Lasten des Mitglieds, kann die Hagelnetzstruktur gegen folgende Risiken versichert werden: Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikane, Schneedruck und Blitzschlag. Die Deckung gilt für den Zeitraum vom 22. März bis 30. November.

5.9

Versicherung der Ertragsanlagen

Mit einem Betrag von 160 bis 190 € pro ha, bei einem versicherten Wert von 21.000 bis 25.000 €/ha, das entspricht einem Prämien-satz von ca. 0,77% zu Lasten des Mitglieds, können Ertragsanlagen im Obst- und Weinbau gegen folgende Risiken versichert werden: Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikane, Schneedruck und Blitzschlag. Die Deckung gilt ab 12 Uhr des 3. Tages nach Abschluss und endet am 31. Dezember.

5.10

Versicherung der Ernte unter Frostberegnung

Auch die Ernte unter Frostberegnung kann mit den üblichen Versicherungsmodellen versichert werden. Beim Versicherungstyp MULTI wird bei Vorhandensein einer funktionierenden Frostberegnungsanlage ein Skonto von 2%-Punkten gewährt.

Achtung: Der Skonto wird nur bei einer funktionierenden, traditionellen Frostberegnungsanlage gewährt! Jede andere aktive Frostabwehr wird von den Versicherungen nicht anerkannt. Die Beregnungsanlage muss somit speziell für den Frostschutz konzipiert sein.

6

Die Bedingungen

Die wichtigsten Bedingungen zur Hagelversicherung finden sie nachfolgend aufgelistet. Beachten Sie, dass der Versicherungsvertreter verpflichtet ist ihnen schriftlich zu bestätigen, wann der Vertrag abgeschlossen wurde und zu welchem Zeitpunkt die Garantie in Kraft tritt. Sollten Sie Fragen zu ihrer abgeschlossenen Polizza haben stehen die Mitarbeiter des Südtiroler Hagel-schutzkonsortium gerne zur Verfügung. Im Zweifelsfall gilt die mit der Versicherung abgeschlossene Sammelpolizza „Polizza Collettiva“



6.1

Versicherbare Produkte

Versichert werden können alle Produkte, welche im nationalen Versicherungsplan – PGRA 2021 – vorgesehen sind.

6.2

Beginn der Garantien

Generell beginnt die Deckung jedes einzelnes Zertifikates um 12 Uhr:

- des 3. Tages nach Abschluss der Polizze für die Garantien Hagel und Starkwind
- des 12. Tages nach Abschluss der Polizze für die Garantie Frost, Überschwemmung, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen
- des 30. Tages nach Abschluss der Polizze für die Garantie Trockenheit

6.3

Fälligkeit der Versicherungsprämien

Die Versicherungsprämie sowie der Mitgliedsbeitrag an das Konsortium sind voraussichtlich innerhalb 31. Oktober 2021 fällig. Sie erhalten eine entsprechende Zahlungsaufforderung mit Angabe der effektiven Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten.

6.4

Änderung bereits abgeschlossener Verträge

Sollte es notwendig sein, einen bereits abgeschlossenen Vertrag zu ändern, rufen Sie uns an.

6.5

Verminderung der versicherten Menge

Für alle Produkte ist es möglich, eine Verminderung der angegebenen Mengen zu beantragen. Dieser Antrag, mit entsprechender Begründung, kann bis 15 Tage vor Erntebeginn, im Ausmaß von mindestens 20% der Menge pro Partie, erfolgen. In diesem Falle wird die Versicherungsprämie im Verhältnis der Dauer des Vertrages zwischen Abschluss/Mengenverminderung/Erntebeginn reduziert (proportionale Reduzierung). **Nicht anwendbar, wenn nach bereits erfolgten Versicherungsabschluss ohne Hagelnetz auf der bereits versicherten Fläche Hagelnetze montiert werden.**

6.6

Versicherungsabschluss nach Eintreten eines Schadens

Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Versicherungsvertreter oder bei unserem Sekretariat über die bestehenden Möglichkeiten.

6.7

Selbstbehalt

Der Anspruch auf eine Schadensvergütung entsteht erst, wenn die versicherten Schadereignisse über 20% der gesamten Produktion eines Produktes innerhalb einer Gemeinde zerstört haben. Wird diese Mindestschadensschwelle erreicht, wird auf die Partie bzw. Unterpartie folgender Selbstbehalt angewandt:

a) Selbstbehalt bei Schäden die allein oder in Summe durch Hagel und Starkwind verursacht wurden:

Schaden %	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
Selbstbehalt %-Punkte	20	20	20	19	19	19	18	18	18	17	17
Schaden %	32	33	34	35-100							
Selbstbehalt %-Punkte	17	16	16	15							

b) Für Schäden die allein oder in Summe durch Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen und nicht in Kombination mit Hagel und Starkwind verursacht wurden, wird ein Selbstbehalt von 30% angewandt.

c) Treten die Ereignisse Hagel und Starkwind in Kombination mit den sogenannten „anderen Schadereignissen“ wie Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen auf und ist die Summe aus diesen „anderen Schadereignissen“ größer oder gleich 10% wird folgender Selbstbehalt angewandt:

Schaden %	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40-100
Selbstbehalt %-Punkte	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20

Ist hingegen die Summe der „anderen Schadereignisse“ kleiner als 10% wird auch auf diese Schäden zuzüglich der Schäden aus Hagel und Starkwind der Selbstbehalt laut Punkt 6.7 – Absatz a) angewandt.

6.8

Selbstbehalt beim Weinbau

Bei den Weintrauben wird für die Schadensereignisse Hagel und Starkwind, welche allein oder in Summe auftreten folgender Selbstbehalt angewandt:

Schaden %	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Selbstbehalt %-Punkte	20	20	19	19	18	18	17	17	16	16
Schaden %	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40-100
Selbstbehalt %-Punkte	15	15	14	14	13	13	12	12	11	10

Für alle „anderen Schadereignisse“ wird hingegen auch beim Weinbau der Selbstbehalt laut Punkt 6.7 – Absatz b) und c) angewandt.

6.9

Selbstbehalt bei Kirschen und Marillen

Bei Kirschen und Marillen wird für alle Schadensereignisse ein Selbstbehalt von 30% angewandt.

6.10

Maximale Auszahlung

Das Limit der maximalen Auszahlung wird auf den versicherten Wert jeder einzelnen Partie berechnet. Überschreitet der Nettoschaden (festgestellte Schaden, abzüglich des jeweiligen Selbstbehaltes) den Wert der maximalen Auszahlung, wird der Nettoschaden auf den Wert der Höchstauszahlung reduziert. Liegt der Nettoschaden darunter wird jener Wert ausbezahlt, der sich aus dem festgestellten Schaden abzüglich Selbstbehaltes ergibt. Je nach Versicherungstyp und Schadensverhältnis sind folgende Höchstauszahlungen definiert:

Beim Versicherungstyp PLURI laut Art. 3 Absatz 1.c des PGRA 2020 ist die Höchstauszahlung je Partie max. 85%.

Beim Versicherungstyp MULTI laut Art. 3 Absatz 1.a des PGRA 2020 ist die Höchstauszahlung je Partie max. 80%. Wurden die Schäden aber allein oder vorwiegend durch die Ereignisse Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Starkregen, Schneedruck, Sonnenbrand und Temperaturschwankungen verursacht ist die Höchstauszahlung je Partie max. 70%.

Bei Kirschen ist die Höchstauszahlung je Partie max. 50%, unabhängig vom Versicherungstyp.

6.11

Qualitätsverlust bei Weintrauben

Bei Schäden durch die versicherten Ereignisse, wird zum berechneten Mengenverlust (in 1. Lesung) ein Zuschlag (in 2. Lesung) für den angenommenen Qualitätsverlust dazugerechnet. Dieser Qualitätsverlust wird auf der restlichen vorhandenen Produktion erhoben und berechnet. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtbeschaffenheit des Weinberges, der durchschnittlichen Produktionsdaten des Anbaugebietes, der Intensität und des Vegetationszeitpunktes, in welchem das versicherte Schadereig-

nis aufgetreten ist. Dabei wird der höhere Qualitätsverlust [%], zwischen den folgenden Punkten, angewandt.

a) Wird durch ein versichertes Schadereignis die gesamte oder ein Teil der Traube bzw. einzelne Beeren sichtbar qualitativ geschädigt, so wird betreffender Schaden prozentuell beziffert. Es kann maximal ein Zuschlag für einen Qualitätsverlust von 60% anerkannt werden.

b) Bei versicherten Schadensereignissen, wie Hagel, welche einen nennenswerten Blattverlust von über 30% verursachen, kann ein Zuschlag für einen Qualitätsverlust gewährt werden. Die Anbaugebiete, in denen ein solcher Blattverlust einen relevanten qualitativen Schaden nach sich zieht, müssen vom Hagelschutzkonsortium in Zusammenarbeit mit dem Beratungsring abgegrenzt werden. Nur in diesen Gebieten kann für ein Blattverlust von über 30%, ein maximaler Zuschlag von bis zu 40% gewährt werden.

Bei versicherten Schäden, die sich innerhalb 30 Tage vor Beginn der offiziellen Weinlese ereignen, kann nach Ermessen des Gutachters der festgestellte Qualitätsverlust laut Punkt a) bis zu 30% aufgewertet werden (Qualitätseinbußen bei Sonderlinien bzw. Lagenweine).

6.12

Ausputzen der Weintrauben

Der versicherte Landwirt kann seine Weintrauben ausputzen und von Fäulnis betroffene Beeren vor der Weinlese entfernen, um die Qualität der Weintrauben aufrecht zu halten. Einzige Voraussetzung: **Die Versicherungsgesellschaft muss schriftlich – mittels E-Mail oder Fax – drei Tage vor Beginn von dieser Tätigkeit in Kenntnis gesetzt werden. Ihr Versicherungsberater wird Ihnen dabei gerne behilflich sein.**

6.13

Versicherungspreise und Standardwerte „Standard Value“

Die Preise, sowie die entsprechenden Standardwerte („Standard Value“), welche mittels Dekret des Landwirtschaftsministeriums in Rom festgelegt wurden, können auf der Homepage des Hagelschutzkonsortiums abgerufen werden.

www.hagelschutzkonsortium.com



7

Die Schätzung

Das Hagelschutzkonsortium ist stets bemüht den Versicherten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen und zwischen den Gesellschaften, den Schätzern „Periti“ und den Versicherten zu vermitteln. In Zusammenarbeit mit dem Trentiner Konsortium veranstaltet das Hagelschutzkonsortium mehrere Einschulungen mit den Schätzern um sie auf lokalen Gegebenheiten und auf die eingetretenen Schadensereignisse vor zu bereiten. Sollten Sie dennoch das Gefühl haben, dass die durchgeführte Schätzung nicht den Versicherungsvereinbarungen entspricht, zögern Sie nicht sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung zu setzen.



7.1

Meldung eines Schadens

Die Schadensmeldung muss direkt an die Versicherungsgesellschaft, sprich Agentur, erfolgen, bei welcher die Versicherung abgeschlossen wurde. Die Meldung muss innerhalb 3 Tage nach Eintritt des Schadensereignisses gemeldet werden. Jeder Schadensfall muss getrennt gemeldet werden, auch wenn er in kurzer Zeit wiederholt eintreten.

7.2

Ergebnis der Schadensschätzung

Die endgültige Schätzung wird vor Erntebeginn von den durch die Versicherungsgesellschaft beauftragten Schätzer durchgeführt. Um eine ordnungsgemäße Schätzung durchführen zu können darf mit der Ernte nicht begonnen werden, bevor die Schätzung nicht endgültig abgeschlossen wurde. Bei der Schätzung sollte nach Möglichkeit der Versicherte selbst oder eine durch ihn beauftragte und mündige Person anwesend sein. Das Schätzungsprotokoll muss anschließend zur Schätzung vor Ort ausgestellt, in jedem Fall vom Versicherten selbst unterzeichnet werden und eine Kopie dem Versicherten ausgehändigt werden. Sollten Sie der Meinung sein, dass die Schätzung nicht den Versicherungsvereinbarungen entspricht, setzen Sie sich auf alle Fälle, bevor Sie das Schätzergebnis unterschreiben, mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung.

Schätzungsergebnisse, welche vom Landwirt im Schätzungsprotokoll „Bollettino“ unterschrieben werden gelten als angenommen. In diesem Falle ist es nicht mehr möglich eine Berufungsschätzung zu beantragen.

Wichtig: Mit Unterschrift des Schätzungsprotokoll „Bollettino“ gilt das Schätzungsergebnis als angenommen und die Schätzung als abgeschlossen. Alle bis zum Datum des Schätzungsprotokoll eingetretenen Schäden, gelten somit als abgegolten. Bei Schadensmeldungen, welche nach Abschluss der Schätzung gemacht werden und sich auf ein Schadensereignis vor dem Zeitpunkt der Schätzung beziehen, ist die Versicherungsgesellschaft nicht verpflichtet die abgeschlossene Schätzung zu wiederholen.

Die durch den Versicherungsabschluss gedeckten Witterungseinflüsse, welche gegebenenfalls nach einer bereits erfolgten und abgeschlossenen Schätzung bzw. nach Ausstellung des Schätzungsprotokolls eintreten, sind unverzüglich und innerhalb 3 Tagen nach Eintritt des Schadensereignis über den Versicherungsagenten der Versicherungsgesellschaft zu melden. In diesem Fall wird für die betreffenden neuen Schäden ein weiteres Schätzungsprotokoll ausgestellt.



7.3

Schätzungsergebnis ohne Unterschrift des Versicherten

Bei Verweigerung der Unterschrift wird Ihnen das Schätzergebnis mittels Einschreibebriefes oder zertifizierten E-Mail PEC zugesandt. Ab Erhalt des Schreibens haben Sie **drei Tage Zeit**, eine Berufungsschätzung zu verlangen, andernfalls gilt das Schätzungsergebnis als angenommen.

7.4

Berufungsschätzung

Setzen Sie sich mit dem Hagelschutzkonsortium in Verbindung, um die notwendigen Schritte einzuleiten. Formal muss der Antrag zur Berufungsschätzung vom Versicherten mittels PEC oder Einschreiben an die Versicherungsgesellschaft und zur Kenntnis an das Hagelschutzkonsortium geschickt werden.

7.5

Kosten der Berufungsschätzung

Beide Parteien bezahlen das Honorar des eigenen Schätzmannes und bei Teilnahme eines Dritten je zur Hälfte dessen Honorar.

7.6

Ergebnis der Berufungsschätzung

Das Ergebnis der Berufungsschätzung ist endgültig und für alle Beteiligten bindend. Die Schätzung muss angenommen werden, auch wenn sie niedriger ausfallen sollte als die vorige Schadensfeststellung.

7.7

Nicht akzeptierte Schätzung ohne Berufungsschätzung

In diesem Falle wird die Versicherungsgesellschaft jenen Schaden termingerecht auszahlen, der in der Schadensfeststellung (Bollettino di Campagna) eingetragen wurde.

7.8

Berechnung der Schadensvergütung

Der endgültig auszuzahlende Schaden wird ausschließlich von der Gesellschaft berechnet und vom Konsortium überprüft.

7.9

Auszahlung der Schadensvergütung

Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet den Schaden innerhalb 29.12.2021 zu vergüten, sofern der Versicherte die Prämienzahlung ordnungsgemäß und pünktlich an das Konsortium entrichtet hat. Auch die Schadensauszahlungen aus dem Solidaritätsfonds werden innerhalb 29.12.2021 vorgenommen.



Schätztabelle

Der Qualitätsverlust des Produktes wird anhand der folgenden Beschreibung und entsprechend der EU-Qualitätsnormen festgelegt (im Zweifelsfall gilt die Definition in italienischer Sprache laut Sammelpolizze „Polizza Collettiva“):



Schadenkategorie	Beschreibung	Qualitätsverlust
A	<p>Die Früchte dieser Schadenskategorie müssen der Handelsklasse „Extra“ bzw. Handelsklasse I (Prima) entsprechen und die typische Form, Größe und Farbe der entsprechenden Sorte aufweisen. Dazu gehören auch jene Früchte, welche infolge eines Hagelschlages leichte Verformungen, leichte Wachstumsstörungen, leichte Verfärbungen und leichte Fruchtschalenverletzungen aufweisen. Diese dürfen nicht größer sein als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 cm in länglicher Form • 1 cm² Gesamtfläche andere Fruchtschalenverletzungen • 0,2 cm² max. beschädigte Gesamtfläche, welche leichte Verfärbungen aber keine Fruchtfleischverletzung aufweisen darf • Leichte Berostung, welche 1/5 der Frucht betrifft (1/20 für dichte Berostung)* 	0 %
B	<p>Die Früchte dieser Schadenskategorie müssen der Handelsklasse II (Seconda) entsprechen und die typische Form, Größe und Farbe der entsprechenden Sorte aufweisen und nicht in die vorhergehende Schadenskategorie (a) fallen. Das Fruchtfleisch darf keine Verletzungen aufweisen, welche nicht auf einen Hagelschlag zurückzuführen sind. Es sind auch Früchte zugelassen, welche infolge eines Hagelschlages leichte Verformungen, leichte Wachstumsstörungen, leichte Verfärbungen und leichte Fruchtschalenverletzungen aufweisen. Diese dürfen nicht größer sein als:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 cm in länglicher Form • 2,5 cm² Gesamtfläche andere Fruchtschalenverletzungen • 0,75 cm² max. beschädigte Gesamtfläche, welche auch leicht verfärbt sein kann • 0,25 cm² beschädigte Gesamtfläche, mit leichten Fruchtfleischverletzungen • Mittlere Berostung welche 1/2 der Frucht betrifft (1/3 für dichte Berostung)* 	50 %
C	<p>Diese Früchte müssen die typische Form, Größe und Farbe der entsprechenden Sorte aufweisen, und nicht in die vorhergehenden Schadenskategorien a) und b) fallen. Sie sind wegen der Folge eines Hagelschlages nur für die industrielle Verwertung bestimmt.</p>	85 %

Hinweise:

- Die Früchte welche entweder abgefallen, verloren oder zerstört sind (und zwar in dem Ausmaß, dass sie keiner Verwertung zugeführt werden können), oder eine schwerwiegende Fäulnisbildung haben, die infolge eines versicherten Ereignisses herrührt, werden als Mengenverlust berücksichtigt.
- Bei Steinobst der Schadensklasse b) 50% sind auch einige „leichte Einschnitte im Epikarp“ inbegriffen.
- Für die Produkte Marillen und Pflaumen werden die Parameter aus obenstehender Tabelle halbiert,
- Als Quetschstelle wird jeder sichtbare Effekt auf der Frucht definiert, der durch Hagelschlag oder andere von der Versicherung gedeckte Ereignisse hervorgerufen wird.

*** Berostung nur in Folge von Frostschäden:**

- Dichte Berostung: bräunliche Flecken, welche die allgemeine Färbung der Frucht verändern,
- Die Stiel- und Griffelbereiche werden für die Berechnung der von Früchten mit Berostung betroffenen Fläche nicht berücksichtigt.
- Für die Sorten, für welche die Berostung der Schale sortentypisch ist, stellt die Berostung keinen Mangel dar, wenn sie dem allgemeinen Aussehen der Frucht entspricht.



Überblick Versicherungsmodelle

Ein grober Überblick über die möglichen Versicherungsmodelle:

Modell	Solidari- tätsfonds	Schadens- schwelle	Selbstbehalt			Maximale Vertütung	Frost u.a.*	Hagel u.a.**	Öffentlicher Beitrag
			Hagel + Starkwind	nur „Andere Ereignisse“	Kombi- nation Hagel und „Andere Ereignisse“				
Weintrauben									
B80	●	20 %	20-10%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M80	●	20 %	20-10%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
B70		20 %	20-10%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M70		20 %	20-10%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
Weintrauben unter Hagelnetz									
B80	●	20 %	20-10%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M80	●	20 %	20-10%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
B70		20 %	20-10%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M70		20 %	20-10%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
Äpfel und Birnen									
B70		20 %	20-15%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M70 ¹		20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
B80	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M80 ¹	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
Äpfel unter Hagelnetz (ab 15. Mai bis 10 Tage vor Erntebeginn muss die Anlage mit Hagelnetz abgedeckt sein)									
B70		20 %	20-15%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M70 ¹		20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
B80	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M80 ¹	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
Steinobst (ausgenommen Kirschen und Marillen)									
M80	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
M70		20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%



Überblick Versicherungsmodelle

Modell	Solidaritätsfonds	Schadensschwelle	Selbstbehalt			Maximale Vergütung	Frost u.a.*	Hagel u.a.**	Öffentlicher Beitrag
			Hagel + Starkwind	nur „Andere Ereignisse“	Kombination Hagel und „Andere Ereignisse“				
Kirschen									
M80	●	20 %	30% fix			50%	●	●	Bis zu 70%
M70		20 %	30% fix			50%	●	●	Bis zu 70%
Marillen/Aprikosen									
M80	●	20 %	30% fix			70%	●	●	Bis zu 70%
M70		20 %	30% fix			70%	●	●	Bis zu 70%
Erdbeeren									
M80	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
M70		20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
Beerenobst									
B70		20 %	20-15%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M70		20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%
B80	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	85%		●	Bis zu 70%
M80	●	20 %	20-15%	30%	30-20%	80% (überwiegt Frost und andere Ereignisse max. 70%)	●	●	Bis zu 70%

¹ Bei den Modellen M70, M80 mit Frostberechnung wird ein Rabatt von 2 Prozentpunkten in Abzug gebracht.

* abgedeckte Garantien: Frost, Überschwemmung, Trockenheit, Temperaturschwankungen und Sonnenbrand

** abgedeckte Garantien: Hagel, Starkwind, Schneedruck und Starkregen

Modell	Schadensschwelle	Selbstbehalt	Maximale Vergütung	Garantien	Öffentlicher Beitrag
Strukturen					
Hagelnetze	0%	10% fix	80%	Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikan, Schneedruck, Blitzschlag	Bis zu 50%
Ertragsanlagen					
Obst- & Weinbau	0%	10% fix	80%	Hagelschlag, Sturm, Windböen, Hurrikan, Schneedruck, Blitzschlag	Bis zu 50%